



Vertreterversammlung der LPK Baden-Württemberg 06.04.2019

## **Resolution zum § 92 Abs. 6a SGB V im Entwurf zum Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)**

Die Delegierten der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg haben sich in der Vertreterversammlung vom 6. April 2019 mit dem Änderungsvorschlag zum § 92 Abs. 6a SGB V im PsychThGAusbRefG befasst. Sie befürworteten das Anliegen, für psychisch kranke Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf Konzepte für eine verbesserte berufsgruppen-übergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung zu erarbeiten.

Psychotherapeuten behandeln psychisch kranke Menschen mit hochindividuellen Symptomkonstellationen. Der Schweregrad kann mit ICD-Diagnosen nicht hinreichend erfasst werden. Schon gar nicht werden in der ICD die individuellen Ressourcen und Fähigkeiten zur Veränderung abgebildet oder berücksichtigt, die bei der immer individuellen Behandlungsplanung und notwendigen Einschätzung der Prognose zentral bedeutsam sind. Die Behandlungsplanung leitet sich in der Richtlinienpsychotherapie nie aus der Diagnose alleine ab, sondern immer aus der Zusammenschau komplexer persönlicher Bedingungen.

Die Delegierten lehnen deshalb jegliche Regelungen ab, die das Erstzugangsrecht zur Psychotherapie einschränken oder die die Indikationshoheit der Psychotherapeuten über Behandlungsumfang, -intensität und Behandlungsart beschneiden. Der Änderungsvorschlag a) zum § 92 Abs. 6a SGB V im PsychThGAusbRefG ist deshalb zu streichen.